

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 11.07.2024:

Gemeinde Bad Schönborn Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

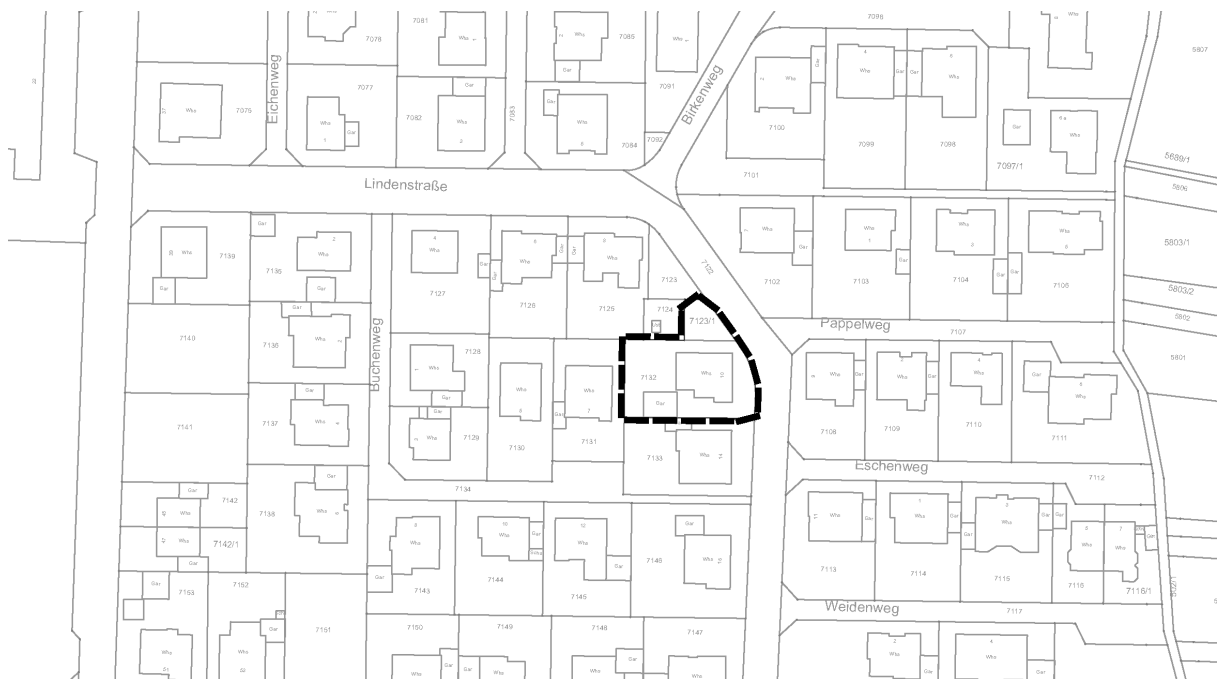
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 25.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB. Ebenso wurde der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd- Teil 1“, Bad Mingolsheim gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Siedlungsgebiet des Ortsteils Bad Mingolsheim. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Lindenstraße begrenzt und im Norden befinden sich Freiflächen sowie ein Wohngebäude. Südlich und westlich schließen ebenfalls Wohnbebauungen an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke Nr. 7123 und 7132 in der Gemarkung Bad Mingolsheim mit einer Fläche von ca. 0,07 ha.



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes
„Ortserweiterung Süd – Teil 1 “ (ohne Maßstab)

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist das seit den 1980er Jahre bestehende Gästehaus „Müller“ vorzufinden. Bislang stehen hier 5 Fremdenzimmer zur Verfügung. Das Angebot soll nun auf 9 Doppelzimmer erhöht werden, in dem die bestehende Betreiberwohnung umgebaut wird.

Das Grundstück des Gästehauses befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd -Teil 1“, Bad Mingolsheim aus dem Jahr 1968 sowie der Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim aus dem Jahr 1973. In dem bislang als reines Wohngebiet festgesetzten Bereich sind kleine Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen. Mit einer knappen Verdoppelung des vorhandenen Fremdenzimmerbestandes ist nun nicht mehr von einem kleinen Beherbergungsbetrieb auszugehen. Die Erhöhung der Fremdenzimmer veranlasst somit die Änderung der Nutzungsart zu einem allgemeinen Wohngebiet.

Mit der Anpassung der Art der baulichen Nutzung im Plangebiet kann das Tourismusangebot in Bad Schönborn erweitert und verbessert werden. Somit unterstützt diese Planung ebenso die Aufrechterhaltung des Kurbetriebs.

Ziel und Zweck der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhöhung der Fremdenzimmerzahl zu schaffen und somit eine Erweiterung des Beherbergungsangebotes zu ermöglichen.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim wird in der Zeit von

Montag, 15.07.2024 bis einschließlich Freitag, den 16.08.2024

auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn (<https://www.bad-schoenborn.de/gemeinde/aktuelles/planverfahren/planoffenlagen>) abrufbar sein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bad Schönborn (Rathaus Bad Mingolsheim, Friedrichstraße 67, 76669 Bad Schönborn, 2. OG, im Flur vor dem Ratssaal) zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einzusehen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd – Teil 1“, Bad Mingolsheim umfasst:

- Satzung, Zeichnerischer Teil und Textlicher Teil
- Begründung

Jeweils in der Fassung vom 11.06.2024.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a

BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Bad Schönborn elektronisch, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, abgegeben werden.

Die Kontaktdaten lauten:

- E-Mail: jasmin.rausch@bad-schoenborn.de
- Postalische Anschrift: Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Friedrichstraße 67, 76669 Bad Schönborn
- Fax: Nr. 07253/870-110
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift nach Terminvereinbarung: Rathaus Mingolsheim, Friedrichstraße 67, 76669 Bad Schönborn, Frau Rausch, Tel. 07253/870-401

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Bad Schönborn, den 11.07.2024

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister